



Leitfaden zur Rechtlichen Einordnung von Seitenleitern

Grundsätzliches:

Seitenleitern der Firma Vandalierer werden aus Stahl in verschiedenen Legierungen, je nach Marktverfügbarkeit, gefertigt. Hierbei handelt es sich nicht um Treppen i.S.d. DIN 18065.

Die Montage erfolgt generell seitlich an (Kraft-) Fahrzeugen i.S.v. § 2 Nr.1, 3, u.w. FZV. Hierbei ist unerheblich ob diese zulassungsfrei oder zulassungspflichtig i.S.v. § 3 I S. 1, II Nr. 1 FZV sind.

Bauartgenehmigung:

Grundsätzlich müssen Fahrzeugteile gem. §§ 22, 22a I StVZO in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein. Die vorgeschriebene Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen kann für die Bauart eines Typs (Allgemeine Bauartgenehmigung) oder eines einzelnen Fahrzeugteils (Bauartgenehmigung im Einzelfall - Einzelgenehmigung -) gem. § 1 ff. Fahrzeugteilverordnung (FzTV) erteilt werden. Die FzTV bezieht sich ausschließlich auf die in § 22a StVZO genannten Fahrzeugteile.

Seitenleitern oder vergleichbare Bauteile sind in § 22a I Nr. 1 - 27 StVZO nicht genannt. Weiter stellen Seitenleiter nach der Montage am (Kraft-) Fahrzeug keine technische Einheit i.S.d. § 22 I S.1 StVZO dar, da diese keinen technischen Einfluss auf das Fahr- bzw. Bremsverhalten des Fahrzeugs haben, keinen erhöhten Unfallschutz bieten und nicht fest im Sinne der geltenden Rechtsprechung mit dem Fahrzeug verbunden ist.

Somit sind die Vorschriften der §§ 22, 22a ff. StVZO als nicht einschlägig zu betrachten.

Einordnung als Ladung:

Seitenleitern werden i.d.R. mit einer Schrauben-/Mutterkombination am (Kraft-) Fahrzeug befestigt und sind mit einfachsten Mitteln (Bordwerkzeug) zu lösen. Es ergibt sich keine, die geltende Rechtsprechung tangierende, feste Verbindung. Somit sind Seitenleitern ebenso wie Dachträgersysteme unter den Begriff der Ladung zu subsumieren und unterliegen somit den Vorschriften des

§ 22 StVO Ladung

(1) Die **Ladung** einschließlich Geräte zur Ladungssicherung sowie Ladeeinrichtungen **sind so zu verstauen und zu sichern, dass sie selbst bei Vollbremsung oder plötzlicher Ausweichbewegung nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen können**. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

(2) **Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht breiter als 2,55 m** und nicht höher als 4 m sein. Fahrzeuge, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen, wenn sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen oder Arbeitsgeräten beladen sind, samt Ladung nicht breiter als 3 m sein. Sind sie mit land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beladen, dürfen sie samt Ladung höher als 4 m **sein**. Kühltfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2,60 m sein.

(3) Die Ladung darf bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht nach vorn über das Fahrzeug, bei Zügen über das ziehende Fahrzeug hinausragen. Im Übrigen darf der Ladungsüberstand nach vorn bis zu 50 cm über das Fahrzeug, bei Zügen bis zu 50 cm über das ziehende Fahrzeug betragen.

(4) Nach hinten darf die Ladung bis zu 1,50 m hinausragen, jedoch bei Beförderung über eine Wegstrecke bis zu einer Entfernung von 100 km bis zu 3 m; die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zurückgelegten Wegstrecken werden nicht berücksichtigt. Fahrzeug oder Zug samt Ladung darf nicht länger als 20,75 m sein. Ragt das äußerste Ende der Ladung mehr als 1 m über die Rückstrahler des Fahrzeugs nach hinten hinaus, so ist es kenntlich zu machen durch mindestens

1. eine hellrote, nicht unter 30 x 30 cm große, durch eine Querstange auseinandergehaltene Fahne,
2. ein gleich großes, hellrotes, quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängtes Schild oder
3. einen senkrecht angebrachten zylindrischen Körper gleicher Farbe und Höhe mit einem Durchmesser von mindestens 35 cm.

Diese Sicherungsmittel dürfen nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn angebracht werden. Wenn nötig (§ 17 Absatz 1), ist mindestens eine Leuchte mit rotem Licht an gleicher Stelle anzubringen, außerdem ein roter Rückstrahler nicht höher als 90 cm.

(5) **Ragt die Ladung seitlich mehr als 40 cm über die Fahrzeugleuchten**, bei Kraftfahrzeugen über den äußeren Rand der Lichtaustrittsflächen der Begrenzungs- oder Schlussleuchten hinaus, so ist sie, wenn nötig (§ 17 Absatz 1), kenntlich zu machen, und zwar seitlich höchstens 40 cm von ihrem Rand und höchstens 1,50 m über der Fahrbahn nach vorn durch eine Leuchte mit weißem, nach hinten durch eine mit rotem Licht. Einzelne Stangen oder Pfähle, waagrecht liegende Platten und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen seitlich nicht herausragen.

Schlussbemerkung:

Prüfungsgesellschaften unterliegen den o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen, jedoch muss immer wieder festgestellt werden, dass hier sehr unterschiedlich beurteilt wird. Daher kann seitens der Firma Vandalierer keine Garantie für einen reibungslosen und schlicht objektiven Beurteilungsprozess übernommen werden.

Dieser Leitfaden dient lediglich zur rechtlichen Orientierung, stellt kein Rechtsgutachten dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.